

50.

Gesetz vom 9. Dezember 1927 über die Bildung einer Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zum Zwecke der Erhaltung der auf Grund der Donau-Regulierungs-Gesetze ausgeführten Schutz- und Dammbauten in der Strecke von der Einmündung der Tisler in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben sowie zum Zwecke der Erhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der damit zusammenhängenden Anlagen und Grundflächen wird eine Konkurrenz (Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz) gebildet, an der sich der Bund, das Bundesland Niederösterreich und die Gemeinde Wien, letztere zugleich für das Bundesland Wien, beteiligen.

(2) Der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz wird auch die Erhaltung des Donaufkanales von Ruzsdorf bis zur Ausmündung sowie die Erhaltung und der Betrieb der in diesem Kanal von der Kommission für Verkehrsanlagen geschaffenen Anlagen und die Verwaltung des mit dem Donaufkanale im Zusammenhang stehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kommission für Verkehrsanlagen bis zur Auflösung dieser Kommission übertragen.

§ 2.

(1) Die Einnahmen aus der Verwertung der im Miteigentum des Bundes, des Bundeslandes Niederösterreich und der Gemeinde Wien stehenden, aus dem Donau-Regulierungs-Fonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nutzung überlassenen Grundflächen werden bis zum Jahresbetrage von 60.000 S der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verfügung gestellt. Der darüber hinausgehende Ertrag kommt den Miteigentümern je nach ihrem Eigentumsanteile zu. Zum restlichen Erfordernisse der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz für die in § 1, Absatz 1, genannten Bauten und Anlagen leistet die Gemeinde Wien (auch für das Bundesland Wien) vom 1. Jänner 1928 angefangen einen Beitrag von 15 Prozent, jedoch nur unter der Bedingung, daß hiezu vom gleichen Zeitpunkte angefangen der Bund einen Beitrag von 70 Prozent und das Bundesland Niederösterreich einen Beitrag von 15 Prozent leisten.

(2) Zu den Kosten der Erhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungstätigkeit der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz im Sinne des § 1, Absatz 2, soweit sie nicht durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen gedeckt werden können, leistet die Ge-

meinde Wien (auch für das Bundesland Wien) einen Beitrag von 15 Prozent, der Bund einen Beitrag von 70 Prozent und das Bundesland Niederösterreich einen Beitrag von 15 Prozent.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Wirkungsbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz bleiben einem Übereinkommen zwischen Bund, Bundesland Niederösterreich und Gemeinde Wien vorbehalten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze vom 9. Dezember 1927 über die Beendigung der Tätigkeit der Donau-Regulierungs-Kommission usw. (L. G. Bl. für Wien Nr. 49) in Kraft.

Der Bürgermeister
als Landeshauptmann:
Seit

Der Magistratsdirektor
als Landesamtsdirektor:
Hartl

51.

Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1927, M. Abt. 53/13461/1927, betreffend den Laden(Geschäfts)schluß und die Sonntagsarbeit im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln in der Silvesternacht 1927.

Auf Grund des § 96 i der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, und des Artikels IX, Absatz 2 des Sonntagsruhegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, wird das Feilbieten von heißen- und kalten Würstwaren mit und ohne Zutaten (Senf und Kren), von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern auf Ständen in der Straße, das ist auf öffentlichen, von der Gemeinde Wien verwalteten Straßen, Gassen und Plätzen, Gewerbetreibenden, deren Gewerbeberechtigung auf die mit der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 2. März 1927, L. G. Bl. für Wien Nr. 9, gestatteten Nachstunden und obige Waren beschränkt ist, unter Ausschluß der Verwendung von Frauen und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in der Nacht von Samstag, den 31. Dezember 1927 auf Sonntag, den 1. Jänner 1928 in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh gestattet.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:
Seit